

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

Per Mail an: loic.stranieri@sif.admin.ch

Liestal, 20. Mai 2025

Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika für eine erleichterte Umsetzung von FATCA nach Modell 1, Entwurf eines Bundesgesetzes über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Modell 1 und Entwurf einer Verordnung über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Modell 1; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 7. März 2025, mit dem Sie uns eingeladen haben, zum Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika für eine erleichterte Umsetzung von FATCA nach Modell 1, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Modell 1 und zum Entwurf einer Verordnung über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Modell 1 Stellung zu nehmen. Ziel ist dabei, ab 2027 einen bilateralen Informationsaustausch zwischen der Schweiz und den USA zu etablieren, wie er bereits mit anderen Staaten besteht.

Wir bedanken uns an dieser Stelle für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stimmen der Vorlage aus den nachfolgend aufgeführten Gründen insgesamt zu:

Der Foreign Account Tax Compliance Act vom 18. März 2010 («FATCA») ermöglicht es den USA, Informationen über Konten im Ausland zu erhalten, die direkt oder indirekt von Personen gehalten werden, die in den USA der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen. Die USA stellen für die Umsetzung von FATCA zwei Modelle (Modell 1 und 2) für bilaterale Abkommen zur Verfügung.

Das bestehende Modell: Das Modell 2 sieht einen *einseitigen* Informationsaustausch durch Finanzinstitute direkt an die zuständigen US-Behörden auf der Grundlage einer Zustimmungserklärung der Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber vor. Liegt keine Zustimmungserklärung vor, wird dieses Meldesystem durch einen Informationsaustausch auf Ersuchen (Gruppenersuchen) ergänzt. Das FATCA-Abkommen nach Modell 2 ist für die Schweiz seit dem 30. Juni 2014 in Kraft.

Mit der Verabschiedung des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) der OECD gab es keine Gründe mehr, einen einseitigen Austausch mit

den USA aufrechtzuerhalten. Der Bundesrat hatte deshalb das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) am 8. Oktober 2014 damit beauftragt, den Wechsel zum FATCA-Modell 1 auszuhandeln.

Das neue Modell: Das Modell 1 sieht einen automatischen und *gegenseitigen* Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden vor. Nach mehrjährigen Verhandlungen haben die Schweiz und die USA am 27. Juni 2024 das FATCA-Abkommen nach dem Modell 1 unterzeichnet. Mit der vorliegenden Vernehmlassung beantragt der Bundesrat die Ratifizierung des FATCA-Abkommens Modell 1 sowie die Annahme der innerstaatlichen Umsetzung (Bundesgesetz und Verordnung).

Ein Wechsel des bestehenden FATCA-Abkommens zum Modell 1 liegt ganz im Interesse des Schweizer Finanzplatzes, weil es einerseits den automatischen und gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden ermöglicht. Andererseits soll damit die innerstaatliche Umsetzung analog erfolgen, wie dies auch der Regelung über den automatischen Informationsaustausch der Schweiz mit anderen Staaten entspricht. Dies bedeutet konkret: Künftig melden die schweizerischen Finanzinstitute die Informationen an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), welche die Informationen sodann an die zuständige US-Behörde (Internal Revenue Service; IRS) weiterleitet. Das bringt administrative Vereinfachungen für die betroffenen Personen und Behörden mit sich. Zudem ergibt sich dadurch eine bessere Rechtssicherheit, weil die ESTV zur zuständigen Behörde für die schweizerischen Finanzinstitute wird. Auch hat das FATCA-Abkommen nach Modell 1 den Vorteil, dass die Gruppensuchen wegfallen.

Für den Wechsel zum Modell 1 des FATCA-Abkommens werden gemäss dem erläuternden Bericht nicht nur auf Bundesebene, sondern auch auf kantonaler Ebene sowohl finanzielle als auch personelle Ressourcen benötigt, insbesondere im IT-Bereich. Die Kantone werden insbesondere verpflichtet, der ESTV innerhalb von zwei Monaten nach Ende jedes Kalenderjahres die AHV-Nummern der im Kanton unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen und die Unternehmens-Identifikationsnummern der im Kanton unbeschränkt steuerpflichtigen Rechtsträger zu melden (Art. 10 des Entwurfs der Verordnung über die Umsetzung des FATCA-Abkommens nach Modell 1). Die ESTV ordnet die vom IRS automatisch übermittelten Informationen aufgrund dieser Meldungen sowie nötigenfalls aufgrund weiterer nach dem FATCA-Abkommen zur Identifikation erforderlicher Angaben den Kantonen zu. Ähnliche Bestimmungen enthalten heute bereits Art. 32 der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV) sowie die Verordnung über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (ALBAV). Welche zusätzlichen Ressourcen auf kantonaler Ebene benötigt werden, ist jedoch noch nicht abschätzbar, weil die Anzahl der eingehenden Meldungen und der Aufwand für deren Verarbeitung derzeit noch nicht bekannt sind. Auf jeden Fall steht aber fest, dass auf kantonaler Ebene mehr zeitliche und personelle Ressourcen für die Verarbeitung dieser Meldungen benötigt werden. Auch wird das Personal, welches die FATCA-Daten verarbeitet, entsprechend ausgebildet werden müssen.

Von Vorteil ist schliesslich, dass die Einführung des Modells 1 von FATCA den Erhalt von Informationen über allenfalls nicht deklarierte Finanzkonten in den USA ermöglicht. Daraus können sich für die Kantone und Gemeinden zusätzliche Steuereinnahmen ergeben.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft stimmt deshalb der Ratifizierung des Abkommens und den diesbezüglichen Bundesbeschlüssen (inkl. Verordnung) aus den vorgenannten Gründen vorbehaltlos zu.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin